

Aktenzeichen:	Tischvorlage
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	
Datum:	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2021	
Gemeindevertretung	16.12.2021	

3. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen.

Sachdarstellung:

Zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden verschiedene Maßnahmen – unter anderem für die Kindertagesstätten- per Verordnung festgesetzt. Diese Maßnahmen (das Betretungsverbot (mit Notbetreuung für Kinder, deren Eltern bestimmten Berufsgruppen angehören) vom 16.03.-02.06.2020; der eingeschränkte Regelbetrieb vom 02.06.2020-05.07.2020, sowie dem Appell, die Betreuung nur bei dringendem Betreuungsbedarf in Anspruch zu nehmen vom 16.12.2020 – 22.02.2021, sowie vom 19.04.-30.05.2021) haben viele Familien dazu veranlasst, ihre Kinder zu Hause zu betreuen.

Zur finanziellen Entlastung der Familien, welche die Betreuung nicht oder nur zum Teil beanspruchen, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die KiTA-Beiträge für April, Mai und Juni aufzuheben. Die beanspruchten Stunden für die Notbetreuung und für den eingeschränkten Regelbetrieb, soweit abrechenbar, werden für April, Mai und Juni 2020 tageweise abgerechnet und in Rechnung gestellt.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.03.2021 die 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen (siehe Anlage 2), welche in § 1 Abs. 11-13 folgendes regelt:

„Artikel I:

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

(11) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Tag nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

(12) Absatz 11 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Bekämpfung des CoronaVirus nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit zur Verfügung steht. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

(13) Ist aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus das Verpflegungsangebot (Gruppenfrühstück) ausgesetzt, entfällt die Verpflegungspauschale für den betroffenen Zeitraum.

[...]

Artikel II:

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft, die Änderung in §1 ist befristet bis 31.12.2021.“

Zwischenzeitlich hat es zwei „Zuweisungen des Landes für Elternbeitragsausfälle wegen Beitragsfreistellungen in der Corona-Pandemie“ für Kommunen gegeben, welche ein Teil der Beitragsausfälle abdecken soll. Je nach Infektionsgeschehen ist über den 31.12.2021 hinaus mit neuen Einschränkungen zu rechnen, sodass der vorliegende Entwurf zur 3. Änderung der Kostenbeitragssatzung (Anlage 1) eine Verlängerung der bestehenden Regelung darstellt.

Weitere Informationen zur Kostenbeitragssatzung und die bereits beschlossenen Änderungssatzungen sind der Anlage zu entnehmen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. 3. Änderung der Kostenbeitragssatzung
2. 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung
3. 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung
4. Kostenbeitragssatzung